



## Sonderinformation:

### Regierungsentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz

Deutschland ist auf Grund europäischer Richtlinien verpflichtet, den Schutz von sog. Whistleblowern zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser europäischen Richtlinie in deutsches Recht hätte bereits erfolgen müssen. Da eine Umsetzung bislang jedoch noch nicht erfolgt ist, hat hier die EU bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Am 27.07.2022 hat die Bundesregierung nunmehr auch ihren Gesetzesentwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz vorgelegt. Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetzgebungsverfahren jetzt zügig voranschreiten wird.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass jeder privatrechtliche Arbeitgeber ab einer Beschäftigtenzahl von 50 Beschäftigten eine sogenannte *interne Meldestelle* einzurichten hat, bei der die Beschäftigten Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden können. Die Vorgaben für die Einrichtung und die Verfahrensabläufe einer solchen Meldestelle sind komplex. Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten müssen spezielle Branchen wie bspw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen stets eine solche Meldestelle einrichten.

Die Nichteinrichtung einer solchen internen Meldestelle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 20.000,00 geahndet werden kann.

Für privatrechtliche Arbeitgeber mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 50 und 249 Beschäftigten sieht der Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist zur Einrichtung einer internen Meldestelle vor. Eine Verpflichtung besteht dann erst ab dem 17. Dezember 2023.

Wir werden das Gesetzgebungsverfahren weiterhin im Auge behalten und Sie sodann bei allen Fragen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz unterstützen.

\*\*\*